

Zu TOP A49.2

10. Jan. 2011 *ta*



Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Stadt Bergisch Gladbach · 51439 Bergisch Gladbach

Herrn
Heinz Lang
Mitglied des Rates
Heiligenstock 56

51465 Bergisch Gladbach

Fachbereich 3
Recht, Sicherheit und Ordnung

Stadthaus Konrad-Adenauer-Platz
Auskunft erteilt:
Peter Widdenhöfer, Zimmer 311
Telefon: 02202/ 142374
Telefax: 02202/ 142323
e-mail: p.widdenhoefer@stadt-gl.de

09.01.2011

Ihre Anfrage in der Sitzung des Rates am 14.12.2010

Sehr geehrter Herr Lang!

Sie hatten in der Sitzung des Rates auf ein Urteil des Landgerichts Köln vom 22.08.2008 Bezug genommen, in dem die Klage eines anderen Klägers für Schäden auf dem Konrad-Adenauer-Platz abgewiesen worden sei. Sie hatten die Frage gestellt, wann genau die Versicherung die vollständige Erneuerung des Pflasters innerhalb von zwei Jahren gefordert habe und weshalb die Verwaltung die Ratsmitglieder über das benannte Urteil nicht informiert habe. Sie hatten für die Fraktion Die Linke./BfBB beantragt, den Schriftwechsel der Stellungnahme beizufügen.

Ihre Fragen beantworte ich wie folgt:

Es ist richtig, dass das Landgericht Köln mit Urteil vom 22.08.2008 eine Klage gegen die Stadt auf Zahlung von Schmerzensgeld abgewiesen hat. Der Klage zugrunde lag ein Sturz am 14.10.2005 **auf dem Konrad-Adenauer-Platz** in Höhe der Villa Zanders. Die Beweisaufnahme hatte ergeben, dass ein Pflasterstein 2 cm über das Niveau der übrigen Pflastersteine hinaus geragt hatte. Das Landgericht war der Auffassung, dass eine Höhendifferenz von 2 cm auf dem Konrad-Adenauer-Platz keinen verkehrswidrigen Zustand darstelle, für den die Kommune haften müsse. Bei dem Konrad-Adenauer-Platz handele es sich um einen weitläufigen Platz, auf dem im Gegensatz zur anschließenden Fußgängerzone keine Ablenkung durch Schaufensterauslagen stattfinde. Bei dem Unfalltag handele es sich auch nicht um einen Markttag, so dass auch von Marktständen keine Ablenkungen ausgegangen seien. Bei dieser Sachlage müsse ein Fußgänger seine Gehweise dem Pflaster anpassen, da allgemein bekannt sei, dass bei einem Belag aus Kopfsteinpflaster Unebenheiten vorhanden seien.

In dem anschließenden Berufungsverfahren hatte auch das Oberlandesgericht Köln darauf hingewiesen, dass sich das Unfallgeschehen auf einem sehr weitläufigen Platz ereignet habe, auf dem –anders als bei einer Fußgängerzone– nicht die Gefahr bestehe, als Fußgänger in vielfältiger Weise abgelenkt zu werden. Das OLG hatte einen Hinweisbeschluss erlassen, dass beabsichtigt sei, die Berufung zurückzuweisen. Die Berufung wurde daraufhin zurückgenommen.

Internet:
www.bergischgladbach.de

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Köln
Bankleitzahl 370 502 99
Konto 312 000 015

VR-Bank Bergisch Gladbach -
Overath - Rösrath e.G.
Bankleitzahl 370 626 00
Konto 370 2425 017

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 8:30–12:30 Uhr,
Donnerstag 14:00–18:00 Uhr
Abweichende Öffnungszeiten
sind ober vermerkt.

Für die Verwaltung bestand keine Veranlassung, die Ratsmitglieder über das Urteil des Landgerichts Köln zu informieren, da die Entscheidungsgründe gängiger Rechtsprechung entsprechen und es sich nicht um eine wichtige Gemeindeangelegenheit gemäß § 62 Absatz 4 GO handelte.

Einem zweiten Klageverfahren beim Landgericht Köln lag ein Sturz am 23.06.2005 **in der Fußgängerzone** in der Nähe von Peek & Cloppenburg zugrunde. Die Klägerin war gegen einen Stein getreten, hängen geblieben und gestürzt. Obwohl die Stadt nachweisen konnte, dass die Fußgängerzone 2 x wöchentlich durch einen städtischen Straßenbegehér überprüft wird und Mängel spätestens am nächsten Tag behoben werden, stellte sich das Landgericht auf den Standpunkt, dass der Zustand verkehrswidrig gewesen sei. Es schlug nach der Beweisaufnahme am 17.04.2007 vor, den Rechtsstreit durch einen Vergleich zu beenden.

Der die Stadt vor dem Landgericht vertretende Haftpflichtversicherer, die GVV Kommunal Versicherung VVaG, teilte daraufhin der Stadt mit Schreiben vom 14.05.2007 folgendes mit:

„Wir sind der Auffassung, dass selbst mit noch intensiveren Kontrollen die Unfallgefahr, die durch lose, herausstehende oder fehlende Pflastersteine verursacht wird, letztlich nicht gebannt werden kann. Dies zeigt auch die Zeugenvernehmung ihres Straßenbegehers, der in überzeugender Weise vor dem Landgericht seine Kontrollbemühungen dargestellt hat. Trotz dieses überzeugenden Vortrags bezüglich der Straßenkontrollen wird das Landgericht die Stadt Bergisch Gladbach zum Schadenersatz verurteilen, sofern nicht der vorgeschlagene Vergleich akzeptiert wird. Wir werden daher den Vergleich akzeptieren.

Als ihr Haftpflichtversicherer sind wir allerdings auch im Interesse aller anderen Mitglieder gehalten, die Beseitigung der gefahrerhöhenden Umstände gemäß der AHB (Bedingungen für die Haftpflichtversicherung) vom versicherten Mitglied zu verlangen, damit sich vergleichbare Schadensfälle in der Zukunft nicht wiederholen können.

Wir sehen es daher für unumgänglich an, dass der Belag der Fußgängerzone so grundlegend saniert wird, dass die Unfallgefahr durch den Pflastersteinbelag behoben wird. Wir bitten, uns über ihr Sanierungskonzept zu informieren, damit der Deckungsschutz für zukünftige Schadensfälle bis zur endgültig ausgeführten Sanierung nicht in Gefahr gerät.“

Der Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr wurde in seiner Sitzung am 13.07.2007 unter Mitteilungen des Bürgermeisters über das Schreiben des GVV vom 14.05.2007 informiert. Das Schreiben wurde der Niederschrift beigelegt.

In den folgenden Jahren wurde der GVV regelmäßig über den jeweiligen Stand der Planung und Finanzierung, auch über die Erneuerung der Fußgängerzone als Bestandteil der Regionale 2010, informiert. So konnte der Deckungsschutz für Schadensfälle in der Fußgängerzone erhalten bleiben. Der GVV hat allerdings im Juni 2010 nochmals eindringlich ersucht, „die Arbeiten zur Sanierung des Oberflächenbelages der Fußgängerzone, der sich als fußgängeruntauglich erwiesen hat, schnellstmöglich umzusetzen, damit der Deckungsschutz in der Haftpflichtversicherung nicht in Gefahr gerät“.

Bereits aufgrund des Umfangs (2 Aktenordner) ist es nicht möglich, den Schriftwechsel aus den beiden Klageverfahren der Stellungnahme beizufügen. Selbstverständlich steht es jeder Fraktion frei, im Rahmen des § 55 GO Akteneinsicht zu beantragen.

Mit freundlichen Grüßen


Lutz Urbach